

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Abstatt für das Haushaltsjahr 2021 und des Wirtschaftsplanes für den Betrieb der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.083.170
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-16.816.748
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.733.578
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.733.578
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.457.038
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-15.407.737
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.950.699
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.658.505
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.607.025
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.948.520
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.899.219
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.500.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-112.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	4.387.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.511.719

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **4.500.000 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.650.000 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 EUR.**

§ 5 Nachrichtlicher Teil - Steuersätze

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2015 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter. Die Hebesätze werden in der Hebesatzsatzung festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
der Steuermessbeträge.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), in Verbindung mit den §§ 79 ff. und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt aufgestellt:

§1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan

In den Erträgen 608.098 Euro
In den Aufwendungen - 653.744 Euro

Vermögensplan

In den Einnahmen und den Ausgaben auf je 634.357 Euro

§2 Kreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 Euro
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	560.000 Euro

§3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird festgesetzt auf	0 Euro
--	--------

Das Landratsamt Heilbronn hat die **Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan** nach § 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit Erlass vom 15. Januar 2021, Aktenzeichen: 11/902.41/Kf, bestätigt.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für den Betrieb der Wasserversorgung liegen von Montag, 25. Januar 2021 bis Dienstag, 02. Februar 2021 (je einschließlich) im Windfang (Haupteingang) des Rathauses Abstatt (Bauteil A), Rathausstraße 30, zur Einsichtnahme aus.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter www.abstatt.de veröffentlicht.

Abstatt, 21. Januar 2021

gez. Klaus Zenth

Bürgermeister